

Situation

- Fehler in der Behandlung können jedem, selbst dem sorgfältigsten Arzt passieren
 - Irrtümer und Behandlungsfehler gehören zu den behandlungsimmanenten Risiken
 - Statistisch = mind. ein mal im Berufsleben mit Vorwurf eines Behandlungsfehlers konfrontiert
 - Entwicklung = Minimierung des med. Risikos für Patienten, Maximierung des jur.-forensischen Risikos für den Arzt (rückhaltlose Sachverständigengutachten)
 - Fortschritt ermöglicht weiterführende Behandlung von immer älteren und multimorbideren Patienten
 - Zunehmende Komplexität von diagnostischen Möglichkeiten und Behandlungsabläufen
 - Zunehmender Zeitdruck in Klinik und Praxisalltag
 - Abnehmende Toleranz, Behandlungsmisserfolg als schicksalhaft zu akzeptieren
 - Rechtsprechung stärkt Patientenrechte, signalisiert Aussicht auf steigende Entschädigungsleistungen
 - Entschädigungsleistungen haben sich statistisch insgesamt verdoppelt
 - **Zunehmende Entschädigungsleistungen spiegeln sich in der Beitragsentwicklung**
 - Medienberichte mit überzogenen Titeln
 - Fehlervorwürfe liegen bisher bei ca. 1 % der gesamten ärztl. Behandlungen
 - „schneidende Fachdisziplinen“ (z.B. Chirurgie, Gynäkologie, Orthop.) = höheres forensisches Risiko
 - **Analyse = häufigste Ursache von Behandlungsfehler nicht med. Fehlentscheidung, sondern Organisations- und Kommunikationsfehler**
 - Versicherer sind nervöser und restriktiver geworden (Prämienhöhe, Kündigungen)
 - Progr. Beitragsentwicklung hat Einfluss auf Tätigkeit (z.B. Tätigkeit Gyn künftig mit/ohne Geburtshilfe?)
 - Arzthaftpflicht-Versicherung ist keine gesetzl. Pflichtversicherung
 - Keine BHV-Annahmepflicht für Gesellschaften, z.B. im Gegensatz zu Frankreich
 - Arzthaftpflicht-Versicherung wird nur durch die Berufsordnung der Ärztekammer vorgeschrieben
 - Fehlender Nachweis für die BHV würde zum Berufsverbot durch die Ärztekammer führen, wenn Defizit auffällt
-
- Mind. die Hälfte aller Haftungsprozesse kommen nicht durch den Behandlungsfehler, sondern durch das anschließende Fehlverhalten des Arztes zustande = unangemessene oder fehlerhafte Kommunikation
 - Unglückliche Äußerungen
 - Arzt bestreitet den Behandlungsfehler
 - Arzt beschimpft Patient; Frust über Kritik, trotz aller guten Bemühungen
-
- Auseinandersetzung mit Schriftsätzen und Gutachten, Gerichtstermin/e
 - Haftungsprozess häufig langwierig, zeitliche Belastung kann Umsatzausfälle bewirken

Verhaltensregeln für (drohenden) **Anspruchsfall = Konfliktmanagement**

- Beschwerden nicht einfach zurückweisen, sondern selbstkritisch prüfen
- Evtl. Meinung eines Fachkollegen einholen, z.B. Partner einer Gemeinschaftspraxis
- Ausführliches Gespräch mit Patient, Patient nicht einfach zurückweisen
- Aktiv zuhören, auf Körpersprache achten u. zurückfragen (ernst nehmen, Vertrauen wieder aufbauen)
- Unbekannte Hintergründe/ Lebenskrisen können von Bedeutung sein
- Nach längerem Zuhören vorhandene Behandlungserfolge hervorheben
- Sachlich medizinische Folgen und Therapieoptionen erklären
- **Den richtigen Ton im Umgang mit Patienten und Angehörigen treffen**
- Zeigen, dass man aus dem Vorfall lernen will
- Nachbesserung anbieten, wo die Rechtsprechung dem Arzt ein Nachbesserungsrecht einräumt, z.B. bei Schlechterfüllung von Zahnersatz
- Nachbesserungen (Änderungen) nur vornehmen, wenn tats. ein Mangel vorliegt
- **Arzt sollte Haftung nicht anerkennen**
- Sachliche medizinische Aussagen und Anteilnahme sind erlaubt, nicht Übernahme von Verantwortung

- Vergleich (§ 779 BGB) möglich, wenn Unzufriedenheit nicht auszuräumen ist – z.B. verzichtet Zahnarzt auf Eigenanteil, Patient auf materielle/ immaterielle Ansprüche, oder Arzt zahlt eine Abfindung
- Vergleich bezeichnet in der Rechtswissenschaft einen Vertrag, durch den der Streit oder die Ungewissheit der Parteien über ein Rechtsverhältnis im Wege gegenseitigen Nachgebens beseitigt wird
- Vergleich bedingt vorsorgliche Schadenanzeige beim Versicherer (VR), der schon einzubeziehen ist, wenn ein Vorwurf erhoben wird
- Text für Vergleich kann mit VR abgestimmt oder Mustertext des Versicherers verwendet werden

Argumente für einen Vergleich

- Vergleich, weil der Arzt z.B. einen langjährigen Kunden nicht verlieren u./o. seinen Ruf wahren möchte
- Vergleich ist auch im Sinne des Versicherers, weil meistens Haftungsprozess vermieden wird
- Vergleich ist zwar ein Indiz für Schuld, aber kein Schuldanerkennen, Versicherungsschutz nicht in Gefahr
- Vergleich (Zivilrecht) führt nicht zu Nachteilen in einem möglichen Strafverfahren
- Vergleich kann vermeiden, dass Versicherer den Beitrag für die nächsten Jahre wesentlich erhöht, einen Selbstbehalt vereinbart oder die Versicherung kündigt

Wie lautet die Definition des Schadenfalls (Zivilrecht)?

Ab wann besteht eine Anzeigepflicht beim Versicherer?

„Ein Schadenfall wird dann angenommen, wenn der Arzt davon ausgehen kann, dass er aufgrund zivilrechtlicher Haftungsnormen vom Patienten oder Dritten (z.B. Klinikträger im Regressfall) in Anspruch genommen wird.“ Ab diesem Zeitpunkt besteht eine Anzeigepflicht beim Versicherer.

- Umgehend (fristgerecht) detaillierte Schadenanzeige beim Versicherer einreichen, am besten mit einer epikritischen Stellungnahme zum Vorwurf und einer Kopie der Behandlungsunterlagen
- Die Stellungnahme stellt keine Verletzung der ärztl. Schweigepflicht dar, weil berechnete Eigeninteressen wahrgenommen werden dürfen
- Versicherer steht ebenfalls unter Schweigepflicht, alles Notwendige darf mitgeteilt werden
- Keinesfalls ohne Abstimmung mit dem Versicherer einen eigenen Anwalt mit der Abwehr beauftragen, Abwehr ist alleine Aufgabe des Versicherers, der i.d.R. spezialisierte Juristen und Fachärzte beschäftigt
- Schadenabteilung übernimmt ab Meldung und Anspruchstellung die Bearbeitung im Außenverhältnis
- Wenn Verfahren bereits als Klage auf Arzt zukommt, ebenfalls unverzüglich Anzeige an Versicherer, auch telefonisch - Klageschrift dem Versicherer dann zusenden
- Kuvert aufheben, weil sich anhand Zustelltermin die Fristenberechnung eindeutig ablesen lässt
- Patient und Anwalt haben das Recht auf Einsichtnahme in die Krankenunterlagen und auf eine Kopie, keine Original-Krankenunterlagen herausgeben

Spielregeln für strafrechtlichen Bereich

- Strafrechtlicher Bereich spielt nur in weniger als 6 % aller Fälle eine Rolle
- Bei Vernehmung als „Beschuldigter“ keine Aussage ohne Anwalt, ggf. auf Aussageverweigerungsrecht berufen
- Für Stellungnahme (i.d.R. schriftlich) nur echten Medizinstrafrechtler beauftragen; Adressen über Berufsverbände und auch über Versicherer erhältlich
- Auch keine Zeugenaussage ohne Anwalt, wenn es eigene Handlungsbeiträge gab = Aussageverweigerungsrecht
- Bezüglich Verteidigerkosten mit Arbeitgeber klären/verhandeln, ob dieser die Kosten übernimmt
- Verteidigerkosten können ggf. aus der Erweiterten Straf-Rechtsschutzversicherung der eigenen Berufshaftpflicht-Versicherung (BHV) bedingungsgemäß übernommen werden
- Rechtsschutzversicherer informieren, wenn zusätzlich Spezial-Straf-Rechtsschutz besteht und evtl. in Anspruch genommen werden muss
- Krankenunterlagen kopieren, bevor diese an Ermittlungsbehörden herausgegeben werden

VEREINBARUNG

Aufgrund des Gespräches amwird folgende Vereinbarung getroffen:

Herr / Frau Dr. _____ verzichtet – ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht und ohne Schuld-
anerkennnis- auf die Durchsetzung seiner/ihrer Honorarforderung in Höhe von € _____, die
aufgrund der Behandlung am _____ entstanden ist.

Damit sind sämtliche materiellen und immateriellen Ansprüche aus der streitgegenständlichen Behand-
lung abschließend und endgültig für Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft erledigt, seien sie bekannt
oder unbekannt.

Dies gilt auch für Ansprüche gegen sämtliche Mitarbeiter. Ausgeschlossen sind auch Ansprüche gegen
jeden sonstigen Dritten, soweit sie zu Ausgleichsansprüchen gegen die versicherten Personen führen.

Eine Abänderung dieser Vereinbarung, aus irgendwelchen Gründen, ist ausgeschlossen.

Hamburg, den

.....
Unterschrift Arzt

Hamburg, den

.....
Unterschrift Patient/in

VEREINBARUNG

Herr / Frau Dr. _____ zahlt - ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Schuldanerkenntnis - an

Herrn / Frau _____

einmalig einen Betrag von

_____ € (in Worten: _____).

Damit sind sämtliche materiellen und immateriellen Ansprüche aus der Behandlung

vom _____,

Art = _____ ,

seien sie bekannt oder unbekannt,

gegen Herrn / Frau Dr. _____

abschließend und endgültig für Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft erledigt.

Dies gilt auch für Ansprüche gegen sämtliche Mitarbeiter. Ausgeschlossen sind auch Ansprüche gegen jeden sonstigen Dritten, soweit sie zu Ausgleichsansprüchen gegen die versicherten Personen führen. Auf Sozialversicherungsträger (z.B. gesetzliche Krankenkasse) und private Krankenkassen übergegangene Ansprüche sind hiervon selbstverständlich nicht betroffen.

Eine Abänderung dieser Vereinbarung oder eine Nachforderung aus dieser Vereinbarung, aus irgendwelchen Gründen, ist ausgeschlossen.

Hamburg, den

.....
Unterschrift Arzt

Hamburg, den

.....
Unterschrift Patient/in